Zum Kapitel der unehrlichen Leute.

Prozeß eines Goldschmidslehrlings, dessen unehrliche Abstammung erst nach dem Einschreiben offenkundig wurde, mit seinem Lehrmeister, welcher ihn nicht mehr auslehren wollte.

Zusammengestellt von Pfarrer Seuffer in Ersingen.

Quelle: Protokolle der Ulmer Schmidzunft aus den Jahren 1706-1711.

Mögen die Zunftmeister, welche das Protokoll geführt haben, selbst reden!

1706 den 5. Novembris left der ehrenvöfte und kunftreiche Herr Johannes Bauhoff Goldtschmidt (so schreibt Zunftmeister Johann Georg Praeg) einen Lehrjungen einschreiben, bey ihme die Goldtschmidtkunft zu lernen, auff 4 Jahre, haist Hanß Jacob Faiß von Reitlingen, war sein Beistand sein lieber Herr Vater Johann Jacob Faiß, Handelsmann in Reitlingen, geht seine Zeit an, wie oben steht, erlegt einer erbarn Schmidtzunfst vor Einschreiben 1 fl. 6 kr.

2 Jahre später lautet es anders:

1708 den 5. Novemb, hab ich (Theodofius Ernft Stuckgießer) daß andre Bott gehalten, ift wegen des Goldtschmiedtjungens, so Herr Bauhoff gelernt vnd durch Herrn Zunfftmeister Georg Praegen des 1707 Jahrs den 22. Nov. ift eingeschrieben worden, darüber fämtliche Goldtschmiedt ein Bott fordern lassen, darum weilen beyde Herrn, als Zunfitmeister Praeg und sein Lehrmeister der Bauhoff, find schendlich hinder daß Licht geführt worden, weilen sein Vatter ihnen nicht eröffnet, daß der Jung von eines Henkers und Schinders (Scharffrichters vnd Waßenmeisters) Tochter herkomme; deswegen daß Bott erfucht, weilen er bei der Zunfft eingeschrieben, daß Bott ihnen an die Handt gehen folle, weilen fie auch bey fie felbft gefunden, daß es bei den Goldtschmieden des Falls nicht passiren könne, deme auch alle gesessen Hantwerck in dem Bott eingestümpt, daß es verwerfflich, und wenn auch sein Lehrherr ehrlich bey der Profession stehen wolle, fo feye er gezwungen, ihne abzuschaffen, deßwegen der Bauhoff vor die Herrn Hantwerksherrn gegangen vnd der Schluß fo dan von den Herrn Hantwercksherrn gefolgt, man wolle es Meister und Gesellen von der Schmiedtzunst überlassen, werden sie es nicht hinaußbringen, so mögen fie gleichwohl fehen, daß fie mit Comisbalatinus, fo ihn erlich gemacht vbereinkommen vnd die Strafft, fo der Brieff außweifet, erlegen. Wier haben aber vorgewant, wier haben weder mit ihme noch seinem Brieff waß zu thun, vnd lassen es beruhen, wier aber nach alten Kayserlichen gegebnen Artikeln seindt verbunden, vnß vnd vnsere Kinder dadurch nicht in Gefahr zu fetzen. 2 Tage hernach feint fembtliche Handtwercker wieder vor die Hantwercksherrn citiert worden in Beyfein vnfer. Ift dem Bauhoff von den Hantwercksherrn aufgetragen worden, der Bauhoff folle folange die Arbeit beruhen lassen, bis die Sache seinen Außgang genommen; weilen aber der Bauhoff schon vorher seinen Jungen wieder weggeschickt, so hat er seine Werkstatt wohl brauchen mögen, biß die Sache außgehet. Es hat nachgehens der Doctor Schweder von Tiebingen ebendiefer, fo ihme den Brieff mitgetheilt, die Sachen in Wien anhengig gemacht; die Herrn Hantwercksherrn haben in die Reichsstätt vnd ander, als Lubek, Hamburg, Danzig auß geschrieben, obs passieren könnte, ist aber alles zu einer Beruhung kommen.

Diese Hoffnung gieng noch nicht so bald in Erfüllung. Denn 8 Monate später 1709 am 1. Juli schreibt Zunstmeister Frantz Klett:

Difes Jahr ift wegen deß Pauhofer Jungen, wie vorn zu sehen ist, daß eß von Ihr Kayßerliche Meigstett komen, daß follen 2 von der Schmidtzunst zitdirt sein und sich nach Wien solten, so haben mir vnß darwiter gesetz vnd ist vnß von vnsere Grl. Herrn ausgetragen worten, mir miesen eß verantworten. Non ist vmb die Vncosten gewest. So hat mau die ganze Zunst vor vnsere Grl. Herrn zitdiert, so haben alle Roten gesagt, sie zahlen an dnn Vncosten nigst, so ist der Beschaidt ergangen: die Goltschmid miesen eß bezallen, weilen eß sie lein andrist, aber die Zunst will doch bey inen halten, daß sie beser kinen durchdringen. Der Brief, den mir an Ihre Kaiserliche Mesteth geschickt haben, ist die Abschrist in der Lath, aber Gott der allmechtig ist der beste Helsser, hat also den Bauhoss durch ein Pfert, daß es mit ihm gestürz, oder wie eß mit ihm gangen ist, dieweil niemant bey war, ist Gott bekhandt, hingerisen. Nun hossen wir, dieweil sein Lehrherr mit Doth abgangen ist, mir werten Rue haben. Gott erhalt vnß dabey, daß eß gar mit dem Jungen ist vnd daß in keiner mehr hier begehr anzu nemen.

Aber auch jetzt wars noch nicht gar mit dem Jungen. Denn 2 Monate später 1709 den 26. August (Protocoll von Hans Jerg Preg) hat ein Hochlöbliches Hantwerckhsampt die gantze erbahre Schmidtzunfit in den Neuen Bau beruffen lassen, weilen damahls daß Löbl. Crayß Convent hier war und sie ihre Session ausst dem Rathhauß gehabt haben. Alß die erbahre Schmidtzunfit beysamen war, hat ein Hochlöbl. Handtwerkhsampt der erbaren Zunfit wiederum ein Rescript, welches von Ihro Röm. Kayßerl. Mayst. kommen war, vorleßen laßen weegen offt bemelten Johannes Bauhofs seines Lehrjungen halben, welches lautet, daß der bemelte Jung in der Werkh-

268 Dieterlen

ftätt, wo er angefangen hat zu lernen, auch außgelehret werden folle, und daß Ihro Röm. Kayßl. Mayest. sowohl die Schmidtzunfft, alß auch den Goldtschmiden weegen deß Jungen halben vor allem Anstoß samptlich manuteniren und schützen wolle und daß sie sich nichts im geringsten sollen zu befahren haben. Worauff ich Johann Georg Preg alß Zunfstmeister im Ampt das Hochlöbl. Handwerckhsampt gehorsam vmb Verzeihung gebetten und demselben geantwortet hab: ich habe auß dem Rescript vernommen, daß Ihro Röm. Kayßl. Mayst. noch nicht müste bewust sein, daß der Johanneß Bauhoff Goldtschmidt alß deß Jungen Lehrherr mit Tod abgangen sey, und daß kein Jung bey einer Wittfrauen kan außgelehrt werden, auch dermahlen von allen Goldtschmidten nicht einer sey, der einen Jungen nöthig habe, hossen auch nicht den Jungen einem mit Gewalt auff zu bürden; deß Jungen Vatter möge trachten, wo er ihn unterbringe; wir begehren ihm nichts in Weeg zu legen. Darauff hat daß Hochlöbl. Handwerckhsampt gestagt, obß der gantzen Zunst ihre Meinung auch seye, worauff sie alle geantwortet haben: ia, haben uns darauff wider nach Hauß vergent zu gehen, hossen auch, eß werde hiermit der Proceß einmahlen sein Endschaft erreichen.

Erst 2 Jahre später konnte Theodosius Ernst in seinem letzten Bott am 6. Augusti 1711 die Schlußbemerkung machen:

"(wir find) auch durch Gottes Gnade wunderlich von vnserem Goldschmidtsjungen-Proceß ausgefürt, indem durch wunderliche Schickung sein Meister vom Pfert zu todt gefallen, der Jung vnversehens sich verschossen vnd die Meisterin inß Elendt gerathen; welches ein Wunder vor vnsern Augen."

Ueber die Einwölbung der Seitenschiffe des Ulmer Münsters.

Fast Alle, welche über das Ulmer Münster und seine Baugeschichte geschrieben haben, stimmen darin überein, daß die Seitenschiffe der Münsterkirche anfangs ungetheilt oder mit anderen Worten, daß letztere ursprünglich dreischiffig gewesen und erst später in den Jahren 1502 bis 1507 zu einer fünfschiffigen umgewandelt worden sei. Von einem urkundlichen Nachweis hierüber ift bis jetzt nichts vorhanden. Wir verdanken diese Kunde der Tradition, auch befinden sich an den Ostwänden der nördlichen und füdlichen Seitenschiffe die Jahreszahlen 1502 und 1507 mit dem Monogramm Burkhard Engelbergs. Erftere Zahl (im nördlichen Seitenschiff) foll den Anfang, letztere (im füdlichen) den Schluß des Umbaues bezeichnen. Sodann wird als Hauptargument dafür, daß die Seitenschiffe anfangs ungetheilt gewesen find, das Vorhandensein eines Gratbogens an der Oftwand sowohl der nördlichen, als der füdlichen Seitenschiffe angeführt (f. Fig. b). Haßler fagt in seiner Kunstgeschichte Ulms: "Wer aber je noch weiter zweifeln wollte (nemlich an der ursprünglich dreifchiffigen Anlage), der verfüge fich über die jetzigen Seitenfchiffe, um an der Oftwand noch den Lauf des höher gesprengten einfachen Gewölbes über die jetzigen Doppelgewölbe hin mit eigenen Augen zu sehen." Dieser Gratbogen, welcher etwa 2,25 m über dem jetzigen Gewölbeschluß liegt und Haßler als Beweis für die ungetheilte Ausführung der Seitenschiffe gedient hatte, diente dem hochverehrten Mitgliede unseres Vereins, Herrn Generalmajor v. Arlt, als Hauptbeweis. für die gegentheilige Ansicht, für die Ansicht, daß die Seitenschiffe nicht einschiffig oder wenigstens nicht in der Art, wie diese Gewölbeanfänge ausweisen, eingewölbt waren. Die Beweisgründe, die Herr Generalmajor v. Arlt in feiner interessanten Abhandlung "die Bauanlage des Münfters" (f. Vierteljahrshefte für württ. Geschichte und Alterthumskunde, Jahrgang 1878, Heft 1) angeführt hat, werden nicht widerlegt werden können. Der Herr Verfasser sagt: "der Schluß der einschiffigen Gewölbeanfänge ift etwa 8 Fuß höher als der jetzige Gewölbeschluß; es müßte daher der Dachboden um eben fo viel höher gelegen haben, als der jetzige, und die äußeren Sargwände der Seitenschiffe müßten bis zu den Dachbalken reichen, also auch etwa 8 Fuß höher fein. Ferner müßten fämmtliche Arkadenbogen des Mittelfchiffes, deren